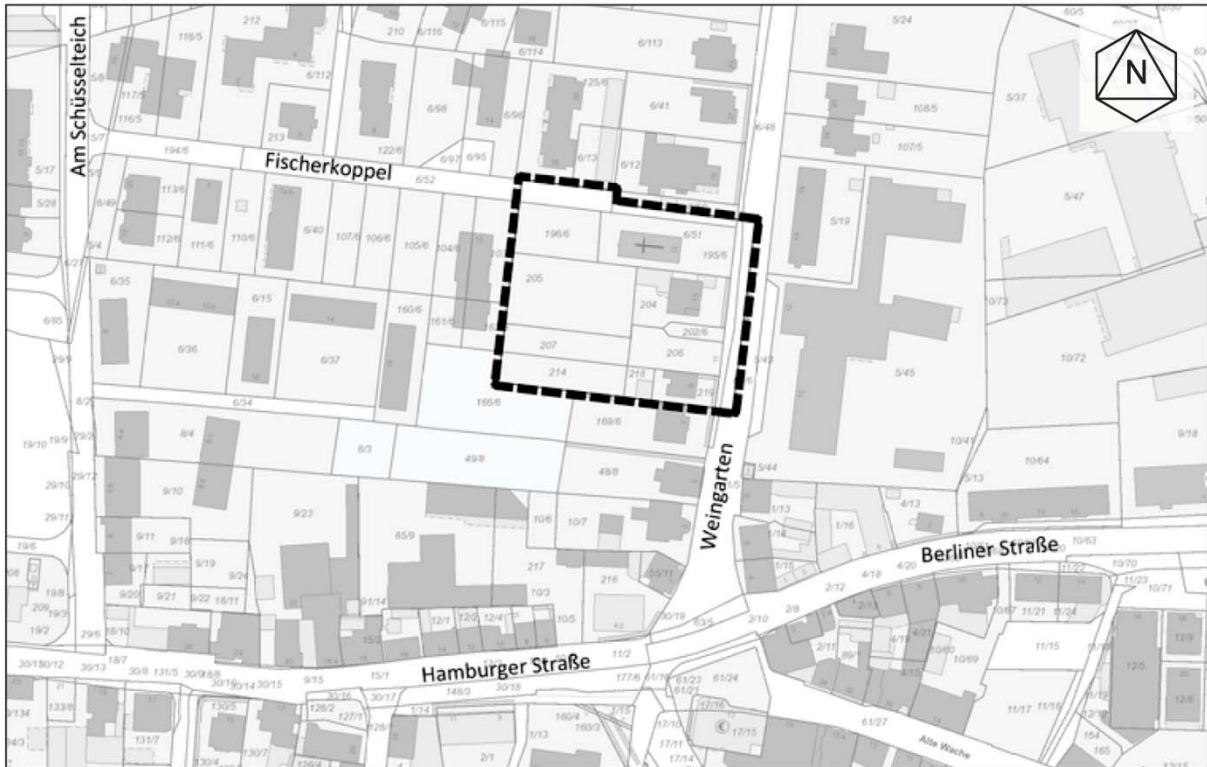


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 91 „Südöstlich Fischerkoppel“ der Stadt Lauenburg/Elbe gemäß § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Bebauungsplan Nr. 91 "Südlich Fischerkoppel"

■■■■■ Plangrenze

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lauenburg/Elbe hat in seiner Sitzung am 13.03.2017 aufgrund von Änderungen der überbaubaren Fläche und weiteren Anpassungen den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 4 a Abs.3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 91 „Südöstlich Fischerkoppel“ der Stadt Lauenburg/Elbe gefasst.

Der gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom **10.04.** bis zum **11.05.2017** im Stadtentwicklungsamt der Stadt Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) öffentlich aus.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 werden Teile des Bebauungsplanes Nr. 56 für die Teilbereiche „Fischerkoppel/Am Schüsselteich/Weingarten -Nördlich“ und „Fischerkoppel/Am Schüsselteich/Weingarten-Südlich“ überplant und außer Kraft gesetzt.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn

die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Lauenburg/Elbe, den 24.03.2017

Stadt Lauenburg/Elbe

Thiede
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wurde am 29.03.2017 in der Lauenburgischen Landeszeitung ortsüblich veröffentlicht.